Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2026 **Emden, Freitag, 6. November** **Nr. 44**

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden Seite

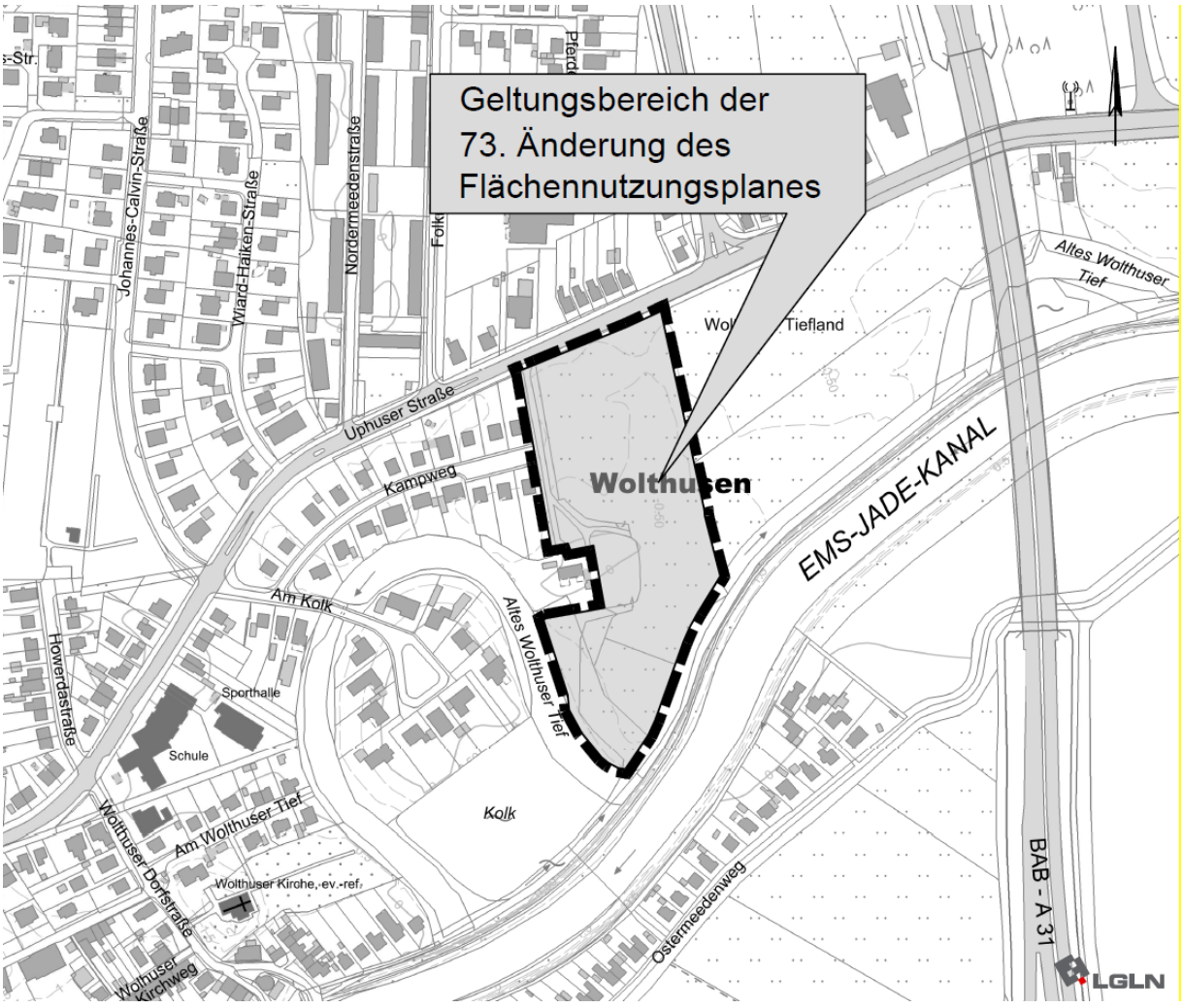
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
73. Änderung des Flächennutzungsplans
(„Nahversorger/Kompensation südl. Uphuser Straße“)203

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen

73. Änderung des Flächennutzungsplans („Nahversorger/Kompensation südl. Uphuser Straße“)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 01.10.2026 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 29.10.2026 (Aktenzeichen: 21101-02000/73) genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Wolthusen, südlich der Uphuser Straße, nördlich des Ems-Jade-Kanals sowie östlich des Kampwegs und des Gewässers „Altes Wolthuser Tief“. Der genaue Geltungsbereich ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emden wirksam.

Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive Umweltbericht, die zusammenfasende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Emden, den 06.11.2026
Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.